

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Die Staatssekretärin

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 2011 / 1315/2019
Meine Nachricht vom: /

über
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsterbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 04.05.2021



nachrichtlich
Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5759

28.04.2021

Länder-Vereinbarung digitales Agrarportal - GeoBox-Infrastruktur

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchte ich den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages über den noch in diesem Frühjahr geplanten Beitritt zur Länder-Vereinbarung über den gemeinsamen Betrieb einer gemeinsamen EDV-Lösung - der GeoBox-Infrastruktur - zur Bereitstellung von georeferenzierten Basis- und Fachdaten sowie Fachinformationen für die Landwirtschaft in Kenntnis setzen. Das Kabinett hat das Vorhaben am 20.04.2021 zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Projekts wird ein herstellerunabhängiges, resilientes und die Datenhoheit der Landwirtinnen und Landwirte bewahrendes System entwickelt. Hiermit sollen im Interesse der Digitalisierung in der Landwirtschaft wesentliche Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sowie der Digitalisierungsstrategie von Bund und Ländern umgesetzt werden, z.B.

- EU-Verordnung (Nr. 1305/2013) zur Förderung eines Wissenstransfers und zu Informationsmaßnahmen für die Landwirtschaft

- Digitalisierungsziele der GAP-Förderperiode ab 2021 zur Modernisierung des landwirtschaftlichen Sektors
- IT-Sicherheitsgesetz (ITSiG) zu kritischen Infrastrukturen (KRITIS) im Ernährungssektor

Ziel ist es, den landwirtschaftlichen Betrieben eine Infrastruktur bereitzustellen, die den Zugriff auf relevante georeferenzierte und fachbezogene Daten und Entscheidungshilfen der öffentlichen Verwaltung ermöglicht, das Management der eigenen Produktionsdaten erlaubt, eine standortbezogene Datenverknüpfung umsetzt sowie eine softwareunabhängige und DSGVO-konforme Datenweitergabe realisiert. So bewahren die Landwirtinnen und Landwirte ihre Datensouveränität und damit Möglichkeiten für eine Wertschöpfung. Auch die Officialberatung der schleswig-holsteinischen Landwirtschaftskammer erhält mit der IT-Lösung standortbezogene Informationen für eine optimale Beratung. Das Open-Source Konzept der Plattformlösung sieht die Entwicklung von Teilfachanwendungen (Teil-Apps) in Anbindung an die Infrastruktur vor, wodurch auch die regionalen und überregionalen landwirtschaftlichen Dienstleister das Angebot mitgestalten können. Die Kernkomponenten der Infrastruktur bestehen aus einem Geobrowser, einer Schnittstellensoftware sowie einem Instant-Messaging-Dienst.

Die federführende Entwicklung erfolgt durch Rheinland-Pfalz mit Bundesfördermitteln des BMEL sowie mit bereits bestehenden Eigenentwicklungen in zwei Projektphasen. In der Phase I seit Ende 2018 stand die Entwicklung der Infrastruktur mit den Komponenten des Viewers (GIS-Browser), dem Feldatlas (Schnittstelle) sowie dem Messenger (Instant Messaging) im Vordergrund; gefolgt von der Phase II seit Sommer 2020 mit der Anbindung amtlicher Informationsportale und der Einbindung der landwirtschaftlichen Dienstleistungsebene.

Die Finanzierung der jährlichen Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Infrastruktur erfolgt in Abhängigkeit der in Anspruch genommenen Leistungen durch die beteiligten Länder in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel. Der jährliche Finanzierungsbetrag für SH beläuft sich in 2021 mit der Grundversion des Viewers auf rund 35 T € und erhöht sich in den Folgejahren mit dem geplanten Erwerb der weiteren Komponenten sowie mit möglichen Eigenentwicklungen von Teilfachanwendungen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Haushaltstitel „Informations- und Kommunikationstechnologien“ (Titel 1402-00-53356). Nach der Inkraftsetzung des Landeshaushalts 2021 können nunmehr die IT-Mittel für 2021 abgerufen werden bzw. der Vertrag unterzeichnet werden. Mit dem geplanten Erwerb der weiteren Komponenten muss der erhöhte Finanzierungsbetrag erneut im Landeshaushalt angemeldet werden.

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung aller Länder in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung ist durch jedes Land in schriftlicher Form mit einer Frist von einem Jahr zum 31.01 möglich. Ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund steht jedem Bundesland zu. Eine Kündigung hat gegenüber allen beigetretenen Ländern zu erfolgen und berührt das weitere Bestehen der Vereinbarung nicht, solange nicht alle anderen Länder ebenfalls kündigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dorit Kuhnt', is positioned above the printed name.

Dr. Dorit Kuhnt

Anlagen:

- Ländervereinbarung
- Anlage 1 – Beschreibung der Basisleistungen
- Anlage 2 – Finanzierungsschlüssel
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- Vollmacht gem. GGO zur Unterzeichnung durch MWVLW RP

Länder-Vereinbarung

**über den gemeinsamen Betrieb einer gemeinsamen EDV-Lösung
- der GeoBox-Infrastruktur -
zur Bereitstellung
von georeferenzierten Basis- und Fachdaten sowie Fachinformationen für die
Landwirtschaft**

Die Bundesländer

Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz des Landes Brandenburg

Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-
Westfalen

Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz

Saarland, vertreten durch Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
des Saarlandes

und

Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-
Holstein

– im folgenden **Länder** genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Durch die fortschreitende Digitalisierung befindet sich die Lebens- und Arbeitswelt unserer globalisierten Gesellschaft in einem umfassenden Transformationsprozess. Davon sind auch die Landwirtschaft und der ländliche Raum betroffen. Die Anforderungen der Verbraucher hinsichtlich Produktionsbedingungen, Transparenz und Dokumentation entlang der gesamten Wertschöpfungskette in der Agrar- und Ernährungswirtschaft mit den klimatischen Veränderungen und Umweltschutzauflagen zu verbinden, wird wirtschaftlich nur mit einhergehender Digitalisierung gelingen können. Das Verbindungsglied hierzu ist der Land-/Forstwirt mit dem Datenbestand seiner eigenen oder gepachteten Flächen und Maschinen und Einrichtungen.

Auf Basis dieser Länder-Vereinbarung soll ein länderübergreifendes IT-System, fortlaufend GeoBox-Infrastruktur (GBI) genannt, welches den Unionsvorschriften zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)¹ (DSGVO), des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes (ESVG)² sowie den Anforderungen des nationalen Fachrechts hinsichtlich Datenerfassung sowie Daten- und Informationsaustausch hinreichend Rechnung trägt, etabliert, betrieben, weiterentwickelt und gepflegt werden.

Die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005³ (ELER-VO) benennt Prioritäten zur Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums sowie Maßnahmen des Wissenstransfers und Informationsmaßnahmen, die von prioritärer Bedeutung sind.

Zur Erreichung dieser Prioritäten kommt den Direktzahlungen an Inhaber

¹ [DSGVO](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj) <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>.

² [ESVG](http://service.juris.de/esvg/BJNR077210017.html) <http://service.juris.de/esvg/BJNR077210017.html>.

³ [ELER-VO](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2013/1305/oj) <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2013/1305/oj>.

landwirtschaftlicher Betriebe, die in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates⁴ geregelt werden, eine besondere Bedeutung zu. So haben z. B. landwirtschaftliche Unternehmen die Cross-Compliance-Vorgaben der EU und des nationalen Fachrechts einzuhalten und dies zu dokumentieren.

Die Digitalisierung bietet mit elektronischen Programmen erhebliche Potenziale, diesen Arbeitsaufwand für die landwirtschaftlichen Unternehmen zu verringern. Darüber hinaus bieten noch zu entwickelnde IT-Systeme zur Übermittlung und Verarbeitung der dokumentierten Bewirtschaftungsdaten, die dem Datenschutz- und IT-Sicherheitsrecht ausreichend Rechnung tragen müssen, zukünftig weitere erhebliche Potenziale, um auch den Kontrollaufwand der Behörden zu minimieren.

Ferner können die von den Betrieben erfassten Daten auch dazu genutzt werden, zusammen mit anderen Wirtschaftsbeteiligten neue Vermarktungswege zu erschließen, neue Produkte einzuführen und neue Dienstleistungen zu generieren.

Im Jahr 2019 haben die EU-Mitgliedstaaten eine Kooperationserklärung mit dem Titel „Eine intelligente und nachhaltige digitale Zukunft für die europäische Landwirtschaft und den ländlichen Raum“⁵ unterzeichnet, in der das Potenzial digitaler Technik für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum anerkannt und die Einrichtung von Datenräumen unterstützt wird.

Mit der neuen GAP-Förderperiode werden die vorgenannten EU-Verordnungen zusammengefasst. Die GAP setzt einen noch stärkeren Fokus auf die Digitalisierung als übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors Landwirtschaft als ausgewiesenen strategischen Bereich⁶.

Neben den Rechtsvorschriften zur Umsetzung der GAP und digitalen Ausrichtung der

⁴ VERORDNUNG (EU) Nr. 1307/2013 <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2013/1307/oj>.

⁵ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_2015 ; Pressemitteilung der EU-Kommission vom 08. April 2019.

⁶ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/communication-european-strategy-data-19feb2020_de.pdf.

neuen GAP-Förderperiode der EU stellt das Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz weitere Anforderungen an den Agrarsektor und die diesem vor- und nachgelagerten Bereiche.

So sind der Bund und die Länder gefordert, organisatorische, personelle und materielle Vorkehrungen zu treffen, um während einer Versorgungskrise festgelegte Vorschriften zur Sicherung der Grundversorgung mit Lebensmitteln umsetzen zu können.

Durch das Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz werden den zuständigen Behörden, insbesondere in den Ländern, umfassende Befugnisse erteilt, während einer Versorgungskrise Anordnungen über das Herstellen, Bearbeiten, Lagern und Inverkehrbringen von Nahrungs- und Lebensmitteln entlang der gesamten Wertschöpfungskette, inkl. der vor- und nachgelagerten Bereiche, zu treffen.

Damit die Behörden im Krisenfall handlungsfähig sind, ist es in Anbetracht der vorhandenen organisatorischen, personellen und materiellen Ressourcen notwendig, eine vernetzte digitale Informationsinfrastruktur vorzuhalten. Konkret bedarf es einer resilienten IT-Infrastruktur, die den Austausch von betriebs- und produktionsrelevanten Daten über alle Stufen der Wertschöpfungsketten von Nahrungs- und Lebensmitteln, inkl. der vor- und nachgelagerten Bereiche, zwischen Behörden des Bundes und der Länder sowie Unternehmen sicherstellt.

Um die Unionsvorschriften zur GAP und die Anforderungen des nationalen Fachrechts in den Ländern effizient umzusetzen und dem Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz Genüge zu tun, betreiben die zuständigen Behörden der Länder eine gemeinsamen EDV-Lösung zur Bereitstellung von georeferenzierten Basis- und Fachdaten sowie Fachinformationen für die Landwirtschaft.

Diese EDV-Lösung

- soll zur Verringerung des Dokumentationsaufwands für die landwirtschaftlichen Betriebe beitragen,
- soll zur Verringerung des Kontrollaufwands von Behörden und anderen Stellen beitragen,
- muss die Möglichkeit bieten, aus den digitalen Daten Entscheidungshilfen zu generieren, welche durch Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen veröffentlicht und verbreitet werden und

- muss die regionale Vernetzung zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Behörden und Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette ermöglichen.

Diese Anforderungen setzen ein leistungsfähiges, nutzerfreundliches und nutzergruppenspezifisches vernetztes IT-System voraus, das auf in den Ländern vorhandene vorwiegend kostenlos, teils aber auch kostenpflichtig angebotene georeferenzierten Basis- und Fachdaten sowie Fachinformationen für die Landwirtschaft zurückgreift.

Dabei wird die GeoBox-Infrastruktur die Zuständigkeiten bzgl. der Datenerfassung und -haltung innerhalb der Länder nicht berühren. Die GeoBox-Infrastruktur nutzt offene standardisierte Schnittstellen, die für die landwirtschaftlichen Betriebe und bei den Behörden sowie anderen Stellen zu definieren und einzurichten sind.

Angesichts der unterschiedlichen Schwerpunktbildungen und Voraussetzungen in den Ländern sind länderspezifische Zugriffsrechte und Anpassungsmöglichkeiten für eine flexible Teilnahme und Handhabung zu ermöglichen.

Diese Vereinbarung bietet somit die Gewähr, dass zum einen keine eigenständigen Entwicklungen notwendig sind und limitierte Ressourcen optimal genutzt werden können. Zum anderen eröffnet sie aber auch für die Länder die freie Möglichkeit, sich wahlweise an der modular gestalteten GeoBox-Infrastruktur zu beteiligen.

Die nachfolgenden Regelungen schaffen hierfür die vertragliche Grundlage und legen die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Länder fest.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Koordination und Finanzierung des Betriebs und der Pflege der GeoBox-Infrastruktur (Programme, Datenbanken, mobile Anwendungen usw.), der Weiterentwicklung und der Entwicklung neuer Teilkomponenten (Neuentwicklungen) zur Bereitstellung von georeferenzierten Basis- und Fachdaten sowie Fachinformationen für die Landwirtschaft. Die an dieser Vereinbarung beteiligten Ländern legen einvernehmlich und schriftlich die IT-technischen und fachlichen Leistungsziele fest (Basisleistung, Weiter- und Neuentwicklung).
2. Bestandteil dieser Vereinbarung ist Anlage 1, Beschreibung der Basisleistung „GeoBox-Viewer“, nachfolgend Basisleistung genannt. Die Basisleistung ist Teil der GeoBox-Infrastruktur und unter Teil A grundsätzlich beschrieben. In Teil B der Beschreibung der Basisleistung sind die Aufwendungen und Kosten, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des GeoBox-Viewers entstanden sind, aufgeführt.
3. Je nach Bedarf werden Weiter- und Neuentwicklungen der GeoBox-Infrastruktur in diese Vereinbarung durch schriftliche Absprachen einbezogen, wobei sich sowohl die an der Vereinbarung beteiligten Länder, andere Länder und auch evtl. der Bund an diesen Weiter- und Neuentwicklungen beteiligen können. Etwaige dadurch erbrachte Leistungen sowie damit verbundene Kosten sind als weitere Leistungen zu benennen. Grundlage hierfür bildet die Beschreibung der Leistung. Diese Beschreibung der Leistung beinhaltet die bereits laufenden und geplanten Anwendungen zur GeoBox-Infrastruktur und beschreibt diese detailliert. Die Beschreibung der Leistung zeigt, welche Daten und Schnittstellen für den Datenaustausch in welchen Formaten benötigt werden, welcher Aufwand hinter der jeweiligen Integration steht und welche Workflows für den reibungslosen Ablauf vorhanden sein müssen. Der vorletzte Satz der Präambel bleibt unberührt.

§ 2

Zuständigkeiten

1. Die Rechte und Pflichten der Länder aus dieser Vereinbarung werden grundsätzlich durch die für die Digitalisierung in der Landwirtschaft zuständigen Ministerial- und Senatsverwaltungen der Länder wahrgenommen. Eine Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten durch andere Stellen innerhalb der eigenen Landesverwaltung bleibt den Ländern unbenommen und obliegt ihrer freien und alleinigen Entscheidung.
2. Die Länder können ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der übrigen Länder auf andere von ihnen benannte Stellen außerhalb der eigenen Landesverwaltung übertragen.

§ 3

Koordinierungsgruppe und Stimmrechte

1. Die Koordinierung des Betriebs und der Pflege der GeoBox-Infrastruktur obliegt der Koordinierungsgruppe. Diese hat eine/einen Vorsitzende/n und einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin als deren/dessen Vertretung, die von der Koordinierungsgruppe für jeweils drei Jahre mit Stimmenmehrheit der der Koordinierungsgruppe angehörenden Mitglieder gewählt werden.
2. Mitglieder der Koordinierungsgruppe sind je ein/eine Vertreter/Vertreterin der an dieser Vereinbarung beteiligten Länder, wobei die Bestimmung dieser Vertretung der alleinigen und freien Entscheidung des jeweiligen Landes obliegt. Die Mitglieder sind als Vertreter/Vertreterin der jeweiligen Länder stimmberechtigt. Jedes Mitglied bzw. Land hat eine Stimme. Im Hinblick auf Stimmenmehrheiten oder ein Einvernehmen bzw. eine Einstimmigkeit kommt es auf alle Stimmen der der Koordinierungsgruppe nach Satz 1 angehörenden Mitglieder an.
3. Die Koordinierungsgruppe erarbeitet einvernehmlich in einer mindestens einmal jährlich stattfindenden Besprechung die fachlichen Vorgaben und entscheidet

einstimmig über die Weiter- und Neuentwicklungen der GeoBox-Infrastruktur sowie notwendige Anpassungen des Kostenplans. Über die Besprechungen der Koordinierungsgruppe sind Niederschriften anzufertigen und den Ländern bzw. deren Vertretern/Vertreterinnen als Mitgliedern der Koordinierungsgruppe zur Verfügung zu stellen.

4. Für die Finanzierung der Basisleistung, der Pflege, des Betriebs und jeder Weiter- und Neuentwicklung der GeoBox-Infrastruktur findet der als Anlage 2 beigefügte Finanzierungsschlüssel Anwendung. Eine Änderung dieses Finanzierungsschlüssels bedarf der einstimmigen schriftlichen Beschlussfassung aller Länder.
5. Die Mitglieder der Koordinierungsgruppe beschließen einstimmig mindestens alle drei Jahre einen Maßnahmen- und Finanzierungsplan. Dieser Plan wird durch die verantwortliche zentrale Stelle (vgl. dazu § 5 Nr. 1 i.V.m. § 4 Nr. 3 Satz 1) für die Durchführung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben erstellt.

§ 4

Nutzungsrechte

1. Die Länder erhalten jeweils ein einfaches, unwiderrufliches sowie inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränktes und gemäß Nr. 2 übertragbares bzw. sublizenzierbares Nutzungsrecht an der gesamten GeoBox-Infrastruktur einschließlich der Basisleistung, Weiter- und Neuentwicklungen. Das Nutzungsrecht nach Satz 1 umfasst alle, insbesondere die in §§ 15, 69 c und 87 b Urheberrechtsgesetz (UrhG) genannten und auch unbekannte Nutzungsarten sowie die nicht-exklusive, inhaltlich, zeitlich und räumlich uneingeschränkte Berechtigung zu Bearbeitungen, Umarbeitungen, Umgestaltungen und/oder Änderungen, einschließlich deren Verwendungen auf sämtliche dieser Nutzungsarten. Länderspezifische Weiter- und Neuentwicklungen sind jeweils auf eigene Kosten und mit einstimmiger schriftlicher Zustimmung der Koordinierungsgruppe zulässig. Die Nutzungsrechte an diesen länderspezifischen Weiter- und Neuentwicklungen stehen, auch nach der Auflösung dieser Vereinbarung, nicht allen Ländern, sondern nur dem jeweiligen Land zu, das

diese Entwicklungen vorgenommen hat. Diese Nutzungsrechte können bzw. dürfen lediglich von diesem Land und nicht von den anderen Ländern übertragen bzw. sublizenzieren werden.

2. Die Länder sind jeweils befugt, die gemäß Nr. 1 Satz 1 und 2 erhaltenen Nutzungsrechte zustimmungsfrei ganz oder teilweise an andere staatliche Stellen unentgeltlich zu übertragen bzw. zu sublizenzieren.
3. Das gemäß § 5 Nr. 1 als verantwortliche zentrale Stelle mit der Durchführung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben beauftragte Land (zurzeit das Land Rheinland-Pfalz), fortlaufend beauftragtes Land genannt, erhält das Recht und die Pflicht, nach einstimmiger schriftlicher Zustimmung der Koordinierungsgruppe, nicht-exklusive Lizenzen an Dritte zu veräußern. Die Höhe der Lizenzgebühren wird mit einstimmiger Zustimmung der Koordinierungsgruppe schriftlich festgelegt.
4. Mit der Auflösung dieser Vereinbarung, z. B. durch eine Kündigung, erhält jedes Land jeweils ein einfaches, inhaltlich, zeitlich und räumlich uneingeschränktes, unwiderrufliches und zustimmungsfrei sowie unbeschränkt übertragbares und auch sublizenzierbares Nutzungsrecht an der gesamten GeoBox-Infrastruktur, einschließlich der Basisleistung und evtl. Weiter- und Neuentwicklungen. Das Nutzungsrecht umfasst alle, insbesondere die in §§ 15, 69 c und 87 b UrhG genannten und auch unbekanntes Nutzungsarten sowie die nicht-exklusive, inhaltlich, zeitlich und räumlich uneingeschränkte Berechtigung zu Bearbeitungen, Umgestaltungen, Umarbeitungen, Änderungen und/oder Weiter- bzw. Neuentwicklungen, einschließlich deren Verwendungen auf sämtliche dieser Nutzungsarten.
5. Eine Unterlizenzierung der GeoBox-Infrastruktur schließt die enthaltenen kostenpflichtigen Basis- und Fachdaten nicht mit ein. In diesem Falle sind die Nutzungsbedingungen der datenhaltenden Stellen zu beachten.

§ 5

Organisation/Umsetzung der Ziele

1. Das beauftragte Land (vgl. dazu § 4 Nr. 3 Satz 1) gilt als verantwortliche zentrale Stelle für die Durchführung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben. Diese Zuständigkeit kann von den Mitgliedern der Koordinierungsgruppe einstimmig schriftlich geändert werden.
2. Das beauftragte Land übernimmt die ordnungsgemäße Umsetzung des Betriebs und der Pflege der GeoBox-Infrastruktur und ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Pflege sowie dafür verantwortlich, dass die anderen Länder die Rechte nach § 4 Nr. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. Nr. 2 sowie § 4 Nr. 4 jeweils vollumfänglich und wirksam erhalten und dass eine evtl. Veräußerung von Lizenzen an Dritte ordnungsgemäß und im Einklang mit § 4 Nr. 3 und § 6 Nr. 5 erfolgt.
3. Die Umsetzung aller für den ordnungsgemäßen Betrieb, die ordnungsgemäße Pflege sowie die Weiter- und Neuentwicklungen der GeoBox-Infrastruktur notwendigen Maßnahmen werden vom beauftragten Land unter Beachtung der einschlägigen landeshaushaltsrechtlichen Bestimmungen und unter Übernahme der Verantwortung eigenständig wahrgenommen. Den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist vom beauftragten Land ausreichend Rechnung zu tragen. Die §§ 1 Nr. 3, 3 Nr. 4 und 5, 5 Nr. 2, 6 Nr. 1, 8 Nr. 2 sowie der vorletzte Satz der Präambel bleiben unberührt. Die Prüf- und Zugangsrechte der Rechnungshöfe bleiben unberührt.
4. Das beauftragte Land erstellt mit Bezug auf den unter § 3 Nr. 5 genannten Maßnahmen- und Finanzierungsplan jährlich einen prüffähigen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen, insbesondere zur Erreichung der Projektziele sowie über die Verwendung der Mittel. Dieser Bericht, samt beleghafter Dokumente und Unterlagen, ist jährlich den anderen Ländern vorzulegen. Die jährliche Entlastung des beauftragten Landes durch die anderen Länder, die nur einstimmig durch diese erfolgen kann und darf, erfolgt auf Grundlage dieses Berichts, einschließlich der beleghaften Dokumente und Unterlagen.

5. Das beauftragte Land stellt in enger Abstimmung mit den anderen Ländern die Aufbewahrung aller Dokumente und Unterlagen, die in Verbindung mit dieser Vereinbarung stehen, entsprechend den bestehenden rechtlichen Anforderungen sicher und stellt den anderen Ländern auf deren Anforderung jeweils einfache und soweit erforderlich beglaubigte Kopien dieser Dokumente und Unterlagen gegen Kostenerstattung zur Verfügung. Diese Kostenerstattung gilt jedoch nicht für die beleghaften Dokumente und Unterlagen, die mit dem jährlichen Bericht nach § 5 Nr. 4 vorgelegt werden bzw. vorzulegen sind.

§ 6

Finanzierung

1. Die Finanzierung der Basisleistung, des Betriebs und der Pflege einschließlich der Weiter- und Neuentwicklungen der GeoBox-Infrastruktur richtet sich nach dem in der Anlage 2 aufgeführten Finanzierungsschlüssel. §§ 1 Nr. 3 und 8 Nr. 2 sowie der vorletzte Satz der Präambel bleiben hiervon unberührt.
2. Die Länder stellen durch eine ausreichende Finanzplanung im Rahmen des Maßnahmen- und Finanzierungsplans nach § 3 Nr. 5 die Einhaltung der in Anlage 1 beschriebenen Basisleistungen sowie der Weiter- und Neuentwicklungen sicher. Dazu treffen sie die erforderlichen schriftlichen Absprachen. Die Beschreibung der Leistung nach § 1 Nr. 3 Satz 3 bis 5 wird entsprechend der Absprachen ständig aktualisiert. Der vorletzte Satz der Präambel und § 1 Nr. 3 Satz 1 bleiben unberührt.
3. Bei der Finanzierung tritt das beauftragte Land in Vorleistung und ruft die jeweiligen Länderanteile bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres ab.
4. Die Kosten für die Entsendung der Mitglieder der Koordinierungsgruppe trägt jedes Land selbst.
5. Überschüsse aus einer evtl. Veräußerung von Lizenzen an Dritte (vgl. dazu § 4 Nr.

3), die den Finanzierungsbedarf nicht übersteigen, werden stets kostenmindernd zur Finanzierung der Basisleistung, des Betriebs und der Pflege einschließlich der Weiter- und Neuentwicklung der GeoBox-Infrastruktur verwendet. Über eine Verteilung von Überschüssen aus einer evtl. Veräußerung von Lizenzen an Dritte, die den Finanzierungsbedarf ggf. übersteigen, werden sich die Länder zu gegebener Zeit gesondert einvernehmlich schriftlich verständigen.

§ 7

Aufnahme neuer Länder

Dieser Vereinbarung können – soweit sich nicht von Beginn an alle Länder daran beteiligen – andere Bundesländer gegen Entrichtung einer Aufnahmegebühr beitreten. Die Höhe dieser Aufnahmegebühr sowie deren Verwendung werden von der Koordinierungsgruppe einstimmig schriftlich festgesetzt. Die vollständige Entrichtung der Aufnahmegebühr stellt eine erforderliche Bedingung für den wirksamen Beitritt zu dieser Vereinbarung dar. Der wirksame Beitritt zu dieser Vereinbarung erfolgt mittels eines schriftlichen Vertrages zwischen den aufnehmenden Ländern und dem beitretenden Bundesland bzw. den beitretenden Bundesländern.

§ 8

Laufzeit/Kündigung/Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Länder in Kraft und läuft, sofern sie nicht, z. B. durch eine Kündigung, beendet wird, auf unbestimmte Zeit. Diese Vereinbarung kann und darf von jedem Land jeweils ohne Grund jederzeit mit einer Frist von einem Jahr zum 31.01. eines jeden Jahres gekündigt werden. Zudem steht jedem Land ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch ein Land hat jeweils schriftlich gegenüber allen anderen Ländern zu erfolgen. Der maßgebliche Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Kündigung ist der Zugang der schriftlichen Kündigung des jeweiligen Landes gegenüber allen anderen Ländern. Die Kündigung durch ein Land

lässt das Bestehen dieser Vereinbarung zwischen den anderen Ländern, sofern diese nicht jeweils auch kündigen, unberührt.

2. Aufhebungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser Schriftformbestimmung. Nebenabreden bestehen nicht.
3. Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Länder verpflichten sich vielmehr, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine neue wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Länder nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung regeln wollten. Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken in der Vereinbarung, wobei zu Grunde zu legen ist, was die Länder nach Sinn und Zweck gewollt hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.
4. Die Anlagen zu dieser Vereinbarung sind ein verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Mit Ausnahme von Anlage 1 und 2 sind die Anlagen aber jeweils nur für die Länder verbindlich, welche die jeweilige Anlage unterzeichnet haben, wobei eine Anlage, um verbindlich zu sein, von mindestens zwei Ländern unterschrieben werden muss.

Für das Land

Unterschrift

Datum

1. Brandenburg

2. Hessen, vertreten

3. Nordrhein-Westfalen

4. Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
Herrn Staatssekretär
Andy Becht

5. Saarland

6. Schleswig-Holstein

Anlagen:

1. Beschreibung der Basisleistung „GeoBox-Viewer“ mit Kostenplan

2. Finanzierungsschlüssel

Anlage 1

Beschreibung der **Basisleistung „GeoBox-Viewer“**

der Länder-Vereinbarung über den gemeinsamen Betrieb der GeoBox-Infrastruktur

A. Beschreibung

Der GeoBox-Viewer ist eine kostenfreie Webanwendung, die geobasierte Informationen für die Landwirtschaft zur Verfügung stellt, thematisch bündelt und in einer Anwendung für den Nutzer wiedergibt. Die geobasierten Informationen sind Geodaten, die einen räumlichen Bezug besitzen. Dazu gehören sogenannte Geobasisdaten, wie z. B. Luftbilder und topographische Karten, aber auch Geofachdaten, wie z. B. Daten zu Schutzgebieten oder Bodenarten. In Deutschland sind Geodaten meist in digitaler Form vorhanden. Zahlreiche Behörden und weitere Einrichtungen stellen ihre Geodaten im Internet zur Verfügung. Teilweise werden Geodaten in Form von standardisierten Diensten bereitgestellt, so dass diese direkt in Anwendungen, wie dem GeoBox-Viewer integriert werden können. Dadurch sind die Daten immer zeitlich aktuell und einheitlich dargestellt.

Ziel des GeoBox-Viewers ist es, Betriebe über eine einzige Webadresse Zugang zu allen freiverfügbaren Informationen und Daten der Behörden und Institutionen, die für die Landbewirtschaftung relevant sind, zu ermöglichen. Der GeoBox-Viewer bietet umfangreiche Funktionen und Werkzeuge für die Recherche und Visualisierung von Geodaten, die im Folgenden beschrieben werden.

Übersicht der zentralen Bedienelemente

Navigationspunkte:

Im linken oberen Bereich des GeoBox-Viewers sind die wesentlichen Elemente zur Bedienung des Kartenviewers angeordnet. Mit Hilfe dieser Bedienelemente lässt sich die Zoomstufe einstellen, die Karte auf den eigenen Standort zentrieren oder auch zurück zur Standardausdehnung setzen. Über die Suchfunktion kann nach einem Ort, einer Adresse oder nach einer Wetterstation gesucht werden.

Grundkarten-Galerie:

Der GeoBox-Viewer zeigt verschiedene Kartenwerke, die hauptsächlich auf Open Data Diensten basieren, an. Die Hintergrundkarten Galerie bietet die Möglichkeit zwischen verschiedenen Grundkarten oder Hintergrundkarten zu wählen. So können Luftbilder, topographische Karten oder helle bzw. dunkle Hintergrundkarten ausgewählt werden. Durch die verschiedenen Ansichten können die Daten je nach Fragestellung visualisiert werden.

Fachbereiche:

Je nach Landesversion sind im Fenster verschiedene Fachbereiche aus dem Agrarsektor sichtbar. In den Fachbereichen sind die Informationen thematisch gebündelt. Jeder Fachbereich zeigt die Daten, die zum jeweiligen Themengebiet interessant sind, an. Durch die Selektion soll der GeoBox-Viewer einfach und übersichtlich bleiben.

Kartenauswahl:

Weitere Kartenwerke und Dienste können über das Fenster Kartenauswahl ausgewählt und im Kartenfenster angezeigt werden. Diese gelisteten Kartenwerke sind größtenteils Open Data Dienste, die aber auch je nach Landesversion in speziellen Fällen kostenpflichtige Dienste sein können. In der Kartenauswahl sind sowohl Geobasisdaten der Vermessungsverwaltung als auch Informationen von Fachbehörden oder speziell auf die Landwirtschaft zugeschnittene Karten mit Daten, beispielsweise zur Düngeverordnung oder zur Spätfrostgefährdung, auswählbar. Es sind überwiegend Kartenwerke aus dem Bereich Umwelt, Forst, Boden, Geologie und der Agrarwirtschaft integriert. Je nach Fachbereich und Landesversion variieren diese Kartenwerke. Im Kartenfenster können verschiedene Geodaten miteinander verknüpft und verglichen werden. Zudem können die Kartenebenen in der Liste organisiert, auf ein Kartenwerk gezoomt oder übereinanderliegende Karten transparent dargestellt werden. Die Inhalte werden landesversionsspezifisch fortlaufend ergänzt.

Über die Legende kann der Anwender weitere Informationen zu den Daten erhalten. Falls die Landesdienste es ermöglichen, können weitere Informationen über ein Popup Fenster angezeigt werden. Dieses öffnet sich mit dem Klick auf eine der angezeigten Geometrien. Die angezeigte Darstellung der Daten im Kartenfenster

und weitere Informationen, werden von den zuständigen Behörden und Einrichtungen der Länder für die Dienste vorgegeben und werden im GeoBox-Viewer nur wiedergespiegelt. Die jeweiligen Datenquellen der Dienste, können über den Info Punkt angezeigt werden.

Standortpass:

Zusätzlich zu den oben genannten Kartenwerken bietet der GeoBox-Viewer zusätzlich verschiedene Werkzeuge an. So können mit dem Standortpass punktspezifisch dynamische Daten dargestellt werden. Je nach Fachbereich und Landesversion sind verschiedene Standortpass-Module verfügbar.

Editier-Werkzeuge:

Im Kartenfenster kann mit den Editier-Werkzeugen gemessen oder gezeichnet werden. Außerdem kann ein Kartenausschnitt exportiert und gedruckt werden. Beim Export der eigenen Grafiken werden verschiedene Dateiformate unterstützt, z. B. PDF oder JPG.

Daten hinzufügen:

Es können sowohl eigene Daten als auch Dienste in den GeoBox-Viewer hinzugefügt werden. Beim Hinzufügen von eigene Daten in das Kartenfenster, werden die Dateiformate Shapefile, CSV und KML unterstützt. Das Einbinden von externen Diensten unterstützt die folgenden Typen: ArcGIS Server Map Service, OCG Dienste (WMS und WFS), KML, GeoRSS und CSV. Die Einbindung erfolgt über die zugehörige URL. Nach dem Hochladen der Dateien und der URL stehen die Dienste in der Kartenauswahl für die aktuelle Sitzung zur Verfügung. Die Daten werden nur temporär gespeichert und stehen bei einem erneuten Aufruf der Seite nicht mehr zur Verfügung.

Teilen:

Ein ausgewählter Kartenausschnitt kann über die Teilen Funktion als Link verschickt oder eingebettet werden. Durch die Linkoptionen können verschiedene Parameter mitgegeben werden. So kann zum Beispiel die Layer Sichtbarkeit gespeichert oder eine Markierung auf der Karte hinzugefügt werden.

Attributtabelle:

Unterhalb des Kartenfensters können spezielle Kartenwerke in einer Attributtabelle angezeigt werden. Die Elemente können je nach Kartenausdehnung dargestellt, individuell gefiltert und als CSV exportiert werden.

Der GeoBox-Viewer ist optimiert für Firefox, Chrome, Safari - Internet Explorer wird nicht unterstützt. Die Anwendung kann auch mobil auf dem Smartphone oder Tablet über den Browser genutzt werden und ist für verschieden Display Größen kompatibel und verhält sich responsive.

B. Technische Beschreibung

Der GeoBox-Viewer ist eine ESRI Web-App, die als fertige Webanwendung Karten (ESRI WebMap) mit definierten Werkzeugen (ESRI Widgets) darstellt. In der ESRI WebMap werden geographische Informationen interaktiv angezeigt, die aussagekräftige Antworten auf spezielle Fragestellungen aus dem Bereich der Landnutzung geben. Die ESRI Widgets sind individuelle konfigurierbare Elemente, auch Minianwendungen genannt, um Funktionen mittels der ESRI Web-App bereitzustellen. Typische ESRI Widgets Werkzeuge im GeoBox-Viewer sind z. B. die eigene Positionssuche, das Messen von Strecken innerhalb der Karte oder die Auswahl verschiedener Kartenlayer über die Datenauswahl. Die ESRI WebMap wird durch ESRI in ArcGIS Online gehostet und kann in einem Browser, auf einem PC oder einem mobilen Endgerät genutzt werden.

Neben den ESRI Widgets, gibt es die Möglichkeit eigene Widgets zu programmieren und in der Web-App anzubieten. Ein eigen programmiertes Widget für den GeoBox-Viewer stellt z. B. der Standortpass dar, mit dem standortbezogene Daten dargestellt werden können.

Ferner werden entsprechend des Bedarfs, der durch die Mitglieder der Koordinierungsgruppe festzulegen ist, eigene Webanwendungen mittels Web-AppBuilder for ArcGIS (Developer Edition) generiert.

Der GeoBox-Viewer stellt hauptsächlich Open Data Dienste von verschiedenen Anbietern zur Verfügung, die z. B. Liegenschafts-, Schutzgebiets- oder Bodenkarten zeigen. Eigene Datensätze werden aktuell mit Hilfe des GeoServers als Web Map Service (WMS) Dienst angeboten, zukünftig soll dies auch über den ArcGIS GIS-Server erfolgen.

Die fertigen Webanwendungen laufen jeweils als Docker Container in einer landeseigenen IBM Cloud Private Umgebung des Landesbetrieb Daten und Information (LDI) des Landes Rheinland-Pfalz.

C. Aufwendungen und Kosten

Um den GeoBox-Viewer als fertige Webanwendung zu betreiben sind folgende Software Module (I), Hardware Komponenten (II), weitere Dienstleistungen und Erweiterungen (III) und Personalaufwendungen (IV) notwendig. Ebenfalls aufgelistet sind die dadurch resultierenden Kosten (V).

Beim Betrieb der Basisleistung „GeoBox-Viewer“ kann es zu technisch bedingten Ausfallzeiten kommen (technischer Support Werktags zu den Dienstzeiten). Je nach Bedarf kann der technische Support und die Skalierung der Hardware Komponenten – Erweiterungen (III) angepasst werden, was zu einer Erhöhung der jährlichen Kosten führt.

I. Software Module

1. ArcGIS Enterprise von ESRI

- Betreuung und Support durch das Esri Enterprise Advantage Programm (EEAP)
- Portal für ArcGIS (Portal-Server)
 - Web Frontend und Infrastruktur
 - Backend für Interaktionen des Anwenders und für Gesamtfunktion des Web GIS
- ArcGIS GIS Server (GIS-Server)
 - GIS Server als Hosting Server konfiguriert
 - Zur Bereitstellung von Layer, Services und Rechenpower für das Web GIS
- ArcGIS Data Store (Datastore-Server)
 - Esri verwalteter Datenspeicher
- Web Adaptor (Web-Server und Proxy-Server)
 - Load Balancer und Reverse Proxy von ESRI, zur Steuerung des Netzwerkverkehrs

2. ArcGIS Online von ESRI

- Interaktiver Webkartenviewer im Browser
- Widget basierte Tools
- Desktop, Smartphone oder Tablet
- Sicheres System mit kontrolliertem Zugriff

3. IBM Cloud Private
 - Hosting der WebApp in Form von Docker Containern
4. GeoServer
 - Aufbereitung von Daten als OGC Dienst
5. Web Server
 - Zum dynamischen Laden von Texten, Hintergrundinformationen, Quellen etc. in den GeoBox-Viewer
6. WISKI
 - Oracel Datenbankmanagementsystem
 - Archivierung und Bereitstellung von Wetterdaten (DWD und Agrarmeteorologie)
7. HCL Domino
 - CMS
 - Metadatenhaltung GeoBox-Viewer, Wetterdaten usw.

II. Hardware

1. 5 virtuelle Server für den Betrieb von ArcGIS Enterprise (1 Proxy Server, 1 Web-Server, 1 Portal-Server, 1 GIS-Server, 1 Datastore-Server) im Rechenzentrumsbetrieb beim LDI
 - Betrieb und Betreuung von zentralen, hochverfügbaren Virtualisierungs-Clustern (skalierbare virtueller Server (VM)) in der DMZ / im rlp-Netz, technische Infrastruktur (Server-Hardware, Virtualisierungs-Software, SAN- und Netz-Anbindung)
 - Die Server sind skalierbarer im Arbeitsspeicher, im Speicherplatz und inklusive Einrichtungs- und Betriebskosten bei einer Laufzeit von 36 Monaten
2. 1 virtuelle Server als Datenbank- und Map-Server betrieben vom DLR R-N-H
 - Betrieb und Betreuung vom DLR R-N-H
 - Der Server ist skalierbar im Arbeitsspeicher, im Speicherplatz und inklusive Einrichtungs- und Betriebskosten
3. 1 Web Server extern gehostet
 - Der Server ist inklusive Einrichtungs- und Betriebskosten

III. Weitere Dienstleistungen und Erweiterungen

Nach Bedarf können die folgenden Leistungen erweitert werden:

1. Hosting von externen Diensten in der ArcGIS Enterprise Umgebung
2. Regelmäßige Anpassung der Server in der benötigten Skalierung im Arbeitsspeicher und im Speicherplatz

IV. Personalaufwendungen

1. Fachadministration (TVL-E11) 1,0 Vollzeitäquivalent
 - Geodaten in ArcGIS Enterprise, ArcGIS Online einpflegen, betreuen
 - Aufbereitung von Karten, Geodaten mit dem GeoServer, bzw. ArcGIS GIS-Server
 - Administration ArcGIS Enterprise Umgebung
2. Systemadministration (TVL-E8) 1,0 Vollzeitäquivalent
 - Administration ArcGIS Enterprise Umgebung
 - Serveradministration und Wartung Linux (Gitlab, GeoServer)

V. Kosten

Für den Betrieb des GeoBox-Viewers fallen jährlich nachfolgend dargestellt Kosten¹ an.

Pos.	Wiederkehrende Kosten jährlich	EUR
I.1	ArcGIS Enterprise Server Lizenz	7.500
I.1	Esri Enterprise Advantage Program (EEAP)	50.000
I.2	ArcGIS Online	800
I.3	IBM Cloud Private	10.000
II.1	VMware mit 5 virtuellen Servern	20.000
II.2	VMware mit 1 virtuellen Server	10.000
II.3	Web Server	5.000
III.1	Hosting von Diensten	Nach Aufwand ²
III.2	Erweiterung der Server	Nach Aufwand ²
IV.1	Fachadministration E11	65.000
IV.2	Systemadministration E8	55.000
Summe		223.300

¹ Die Kosten beziehen sich auf das Jahr 2020. Etwaige Kostensteigerungen, bspw. in Folge von Lohnkostensteigerungen oder der notwendigen Erweiterung der Server durch Skalierung / technischen Support, werden der Koordinierungsgruppe jährlich angezeigt.

² Die Kosten werden nach Bedarf berechnet und in vorheriger Abstimmung mit den Ländern abgeglichen.

Anlage 2
zur Länder-Vereinbarung
über den gemeinsamen Betrieb der GeoBox-Infrastruktur

Finanzierungsschlüssel

gemäß § 3 Nr. 4 der Länder-Vereinbarung über den gemeinsamen Betrieb der
GeoBox-Infrastruktur

Vorbemerkung

Zur Finanzierung des Betriebs einschließlich der Weiterentwicklung der GeoBox-Infrastruktur, sowie der Entwicklung neuer Teilkomponenten wird folgender Finanzierungsschlüssel für die Länder aufgestellt. Der Finanzierungsschlüssel, der für jeden Beteiligten in Abhängigkeit der in Anspruch genommenen Leistung die an das beauftragte Land zu zahlenden Beiträge bestimmt, gilt für alle Leistungen, die im Rahmen der Länder-Vereinbarung erbracht bzw. in Anspruch genommen werden. Die Festlegung des Finanzierungsschlüssels erfolgt in Anlehnung an den Königsteiner-Schlüssel.

Beschreibung des Finanzierungsschlüssels

Alle drei Jahre findet eine Anpassung der durch die Beteiligten zu zahlenden Beiträge für die in Anspruch genommenen Leistungen statt. Für diese Anpassung wird der jeweils gültige Königsteiner Schlüssel des Vorjahres, in dem Jahr in dem die Anpassung des Finanzierungsschlüssels stattfindet, hinzugezogen.

Grundsätzlich unterscheidet der Finanzierungsschlüssel in einen Sockel- und Restbetrag.

Der Sockelbetrag den jeder Beteiligte für die Erbringung der jeweils in Anspruch genommenen Leistungen zu zahlen hat, ist für jeden Beteiligten, der die Leistung in Anspruch nimmt, einheitlich.

Der Restbetrag wird individuell für jeden Beteiligten berechnet.

Die Berechnung des Sockelbetrags pro Beteiligtem erfolgt nach folgender

Formel:

Sockelbetrag [€/Beteiligtem] = Gesamtkosten je Leistung [€] dividiert durch 100% multipliziert mit der Differenz von 100% minus der Summe der Anteile der Beteiligten, welche die Leistung in Anspruch nehmen, gemäß Königsteiner Schlüssel
(gerundet auf eine Nachkommastelle) [%] dividiert durch die Anzahl der Beteiligten, welche die Leistung in Anspruch nehmen.

Daraus ergibt sich folgende **Beispielrechnung**:

Annahmen:

- Die fiktive Leistung verursacht Gesamtkosten i.H.v. 100.000 €
- Die Leistung wird durch die Länder RP, NW, SL, HE und BB in Anspruch genommen
- Der Anteil der Beteiligten basiert auf dem Königssteiner Schlüssel für das Jahr 2018.
Dementsprechend gilt RP = 4,8%; NW = 21,3%; SL = 1,2%; HE = 7,4%; BB = 3%; SH = 3,4%

Berechnung des Sockelbetrags:

100.000 € / 100% * (100% - 4,8% - 21,1% - 1,2% - 7,4% - 3% - 3,4%) / 6 Beteiligte
= 9.800 €/Beteiligte

Die Summe der Sockelbeträge der Beteiligten, welche die Leistung in Anspruch nehmen beträgt demnach 59.100 €

Die Berechnung des Restbetrags pro Beteiligtem erfolgt nach folgender

Formel

Restbetrag [€/Beteiligtem] = Gesamtkosten je Leistung [€] dividiert durch 100% multipliziert mit dem Anteil des Beteiligten, der die Leistung in Anspruch nimmt, gemäß Königsteiner Schlüssel (gerundet auf eine Nachkommastelle) [%]

Daraus ergibt sich folgende Beispielrechnung:

Annahmen:

- Siehe Berechnung des Sockelbetrags

Berechnung des Restbetrags:

Für RP: 100.000 € / 100% * 4,8%	= 4.800 €
Für NW: 100.000 € / 100% * 21,1%	= 21.100 €
Für SL: 100.000 € / 100% * 1,2%	= 1.200 €
Für HE: 100.000 € / 100% * 7,4%	= 7.400 €
Für BB: 100.000 € / 100% * 3%	= 3.000 €
Für SH: 100.000 € / 100% * 3,4%	= 3.400 €

Die Summe der Restbeträge der Beteiligten, welche die Leistung in Anspruch nehmen, beträgt demnach 40.900 €.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 7 Bundeshaushaltsordnung (BHO)

der

Ländervereinbarung

über den gemeinsamen Betrieb einer gemeinsamen EDV-Lösung

- der GeoBox-Infrastruktur -

zur Bereitstellung

von georeferenzierten Basis- und Fachdaten sowie Fachinformationen für die
Landwirtschaft

1. Analyse der Ausgangslage

1.1 Analyse des Ist-Zustands

Durch die fortschreitende Digitalisierung befindet sich die Lebens- und Arbeitswelt unserer globalisierten Gesellschaft in einem umfassenden Transformationsprozess. Davon sind auch die Landwirtschaft und der ländliche Raum betroffen. Die Anforderungen der Verbraucher hinsichtlich Produktionsbedingungen, Transparenz und Dokumentation entlang der gesamten Wertschöpfungskette mit den klimatischen Veränderungen und Umweltschutzauflagen zu verbinden, wird wirtschaftlich nur mit einhergehender Digitalisierung gelingen können.

Den wesentlichen Rechtsrahmen für das staatliche Handeln zur Unterstützung dieses Transformationsprozesses bilden insbesondere die sogenannten Unionsvorschriften zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), die Anforderungen des nationalen Fachrechts, die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)¹, das Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG)² sowie das Onlinezugangsgesetz (OZG)³.

Die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

¹ DSGVO <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>.

² ESVG <http://service.juris.de/esvg/BJNR077210017.html>.

³ OZG <http://service.juris.de/ozg/BJNR313800017.html>.

(ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005⁴ benennt Prioritäten zur Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums sowie Maßnahmen des Wissenstransfers und Informationsmaßnahmen, die von hervorgehobener Bedeutung sind. Zur Erreichung dieser Prioritäten kommt den Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates⁵ geregelt werden, eine besondere Bedeutung zu. So haben z. B. landwirtschaftliche Unternehmen die Cross-Compliance-Vorgaben der EU und des nationalen Fachrechts einzuhalten und dies zu dokumentieren.

Die Digitalisierung bietet mit elektronischen Programmen erhebliche Potenziale, diesen Arbeitsaufwand für die landwirtschaftlichen Unternehmen zu verringern. Darüber hinaus bieten noch zu entwickelnde IT-Systeme zur Übermittlung und Verarbeitung der dokumentierten Bewirtschaftungsdaten, die dem Datenschutz- und IT-Sicherheitsrecht ausreichend Rechnung tragen müssen, zukünftig weitere erhebliche Potenziale, um auch den Kontrollaufwand der Behörden zu minimieren. Ferner können die von den Betrieben erfassten Daten auch dazu genutzt werden, zusammen mit anderen Wirtschaftsbeteiligten neue Vermarktungswege zu erschließen, neue Produkte einzuführen und neue Dienstleistungen zu generieren.

Im Jahr 2019 haben die EU-Mitgliedstaaten eine Kooperationserklärung mit dem Titel „Eine intelligente und nachhaltige digitale Zukunft für die europäische Landwirtschaft und den ländlichen Raum“⁶ unterzeichnet. Mit dieser Erklärung erkennen sie die Potenziale, die digitale Technik für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bieten an und unterstützen die Einrichtung von Datenräume.

Die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors⁷ wurde erlassen, weil „...die Gefahr besteht, dass die

⁴ ELER-VO <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2013/1305/oj>.

⁵ VERORDNUNG (EU) Nr. 1307/2013 <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2013/1307/oj>.

⁶ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_2015 ; Pressemitteilung der EU-Kommission vom 08. April 2019.

⁷ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019L1024&qid=1612371377244>.

wirtschaftlichen und sozialen Chancen, die sich aus der Weiterverwendung öffentlicher Daten ergeben, ungenutzt bleiben ...“ (s. Erwägungsgründe 10 – 15). Zu einem ähnlichen Schluss kommt auch eine vom BMEL in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie zu staatlichen digitalen Datenplattformen für die Landwirtschaft⁸. Die Autoren dieser Studie gehen sogar soweit, dass der Staat eine Verantwortung hat die staatlich verfügbaren Daten maschinen-, menschen- und computerlesbar der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen (vgl. Machbarkeitsstudie, S.375 ff.). Als Rechtsgrundlage für die Bereitstellung einer zentralen staatlichen Daten- und Informationsplattform wird u.a. auf den § 1 Abs. 1 des OZG verwiesen.

Über diese aktuellen Entwicklungen hinaus wird in der neuen GAP-Förderperiode ein noch stärkerer Fokus auf die Digitalisierung als übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors Landwirtschaft liegen. Dabei wird die Digitalisierung voraussichtlich als eigenständiger strategischer Bereich⁹ ausgewiesen.

Neben den Rechtsvorschriften zur Umsetzung der GAP und der stärkeren Ausrichtung der neuen GAP-Förderperiode der EU auf die Digitalisierung stellt das Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz weitere Anforderungen an den Agrarsektor und die ihm vor- und nachgelagerten Bereiche. So sind der Bund und die Länder gefordert, organisatorische, personelle und materielle Vorkehrungen zu treffen, um während einer Versorgungskrise festgelegte Vorschriften zur Sicherung der Grundversorgung mit Lebensmitteln umsetzen zu können. Durch das Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz werden den zuständigen Behörden, insbesondere in den Ländern, umfassende Befugnisse erteilt, während einer Versorgungskrise Anordnungen über das Herstellen, Bearbeiten, Lagern und Inverkehrbringen von Nahrungs- und Lebensmitteln entlang der gesamten Wertschöpfungskette, inkl. der vor- und nachgelagerten Bereiche, zu treffen. Damit die Behörden im Krisenfall handlungsfähig sind, ist es in Anbetracht der vorhandenen organisatorischen, personellen und materiellen Ressourcen notwendig, eine vernetzte digitale Informationsinfrastruktur vorzuhalten. Konkret bedarf es einer resilienten IT-Infrastruktur, die den Austausch von betriebs- und produktionsrelevanten Daten über alle Stufen der Wertschöpfungsketten von

⁸ Abschlussbericht Machbarkeitsstudie zu staatlichen digitalen Datenplattformen für die Landwirtschaft; IESE-Report Nr. 0222.20/D; 21. Dezember 2020.

⁹ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/communication-european-strategy-data-19feb2020_de.pdf

Nahrungs- und Lebensmitteln, inkl. der vor- und nachgelagerten Bereiche, zwischen Behörden des Bundes und der Länder sowie Unternehmen sicherstellt.

In der zuvor genannten Machbarkeitsstudie zu staatlichen digitalen Datenplattformen für die Landwirtschaft wird hinreichend dargelegt, dass es in Deutschland bisher noch keine ausreichenden Lösungs- bzw. Entwicklungsansätze für eine staatliche Daten- und Informationsplattform für die Landwirtschaft gibt. Daher besteht bundesweit ein dringender Handlungsbedarf eine entsprechende Plattform als IT-System zu entwickeln und zu implementieren.

1.2 Analyse sich bereits abzeichnender Entwicklungen

Das Land Rheinland-Pfalz hat ausgehend von dem Projekt I-Green¹⁰ und dem laufenden Projekt GeoBox-I¹¹ die GeoBox-Infrastruktur als ein Konzept einer Daten- und Informationsplattform für die Landwirtschaft entwickelt und erste Teilkomponenten in der Praxis eingeführt.

Die erste Teilkomponente, die seit 2018 in der Praxis eingeführt ist, ist der GeoBox-Viewer. Geoportale und Metadatenportale des Bundes und der Länder sind zahlreich vorhanden. Im GeoBox-Viewer werden die öffentlich und kostenlos zugänglichen Geobasis- und Geofachdaten, die von unterschiedlichen Behörden erhoben und vorgehalten werden und die für die Landwirtschaft relevant sind, aggregiert und visualisiert. Der GeoBox-Viewer ermöglicht es Landwirtinnen und Landwirten daher schnell, einfach und effizient, die für sie relevanten Daten georeferenziert zu betrachten. So werden im Geobox-Viewer z. B. Informationen zur geografischen Lage der landwirtschaftlichen Flächen, zu Bodenarten, zur Erosionsgefährdung oder zur Spätfrostgefahr schlagbezogen dargestellt. Auch die nitrat- und/oder phosphatbelasteten Gebiete werden hier dargestellt. Außerdem werden über den Viewer auch georeferenzierte Fachinformationen, wie z. B. die Entwicklung Schaderregern im Getreide, verfügbar gemacht. Damit folgt die Bereitstellung des GeoBox-Viewers der Handlungsempfehlung der Machbarkeitsstudie des Fraunhofer IESE, dass der Staat alle relevanten Daten und Informationen aktualisiert sowie einfach auffindbar machen und praktische Hilfestellungen anbieten soll².

¹⁰ Schlussbericht I-Green, DFKI; 13.03.2014.

¹¹ <https://www.dlr.rlp.de/Digitales-AgrarPortal/GeoBox-/Das-Projekt>.

2. Ziel der Ländervereinbarung

Ziel der Ländervereinbarung ist es, unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen der EU, des Bundes und der Länder, nachfolgende Teilziele zu erreichen:

- I. der Landwirtschaft alle freiverfügbaren georeferenzierten Daten und Informationen von staatlichen Institutionen kostenlos, schnell und einfach über einen „single point of entry“ in visualisierter Form zur Verfügung zu stellen,
- II. digitale Hilfsmittel zu entwickeln und in der Praxis zu implementieren, die es landwirtschaftlichen Betrieben ermöglichen staatliche betriebsbezogene Daten standardisiert maschinen- und computerlesbar zu beziehen, diese zu speichern, weiterzuverarbeiten und an Dritte weiterzuleiten und
- III. digitale Entscheidungshilfen für eine ökonomisch und ökologisch nachhaltige Landwirtschaft sowie moderne digitale Kommunikationsmittel zur Übermittlung von Daten und Informationen zu entwickeln und in der Praxis zu implementieren.

Durch das Erreichen dieser Teilziele wird sichergestellt, insbesondere den Verpflichtungen

- der Europäischen Union zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik i.S. des Artikel 5, Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- der Richtlinie (EU) 2019/1024
- der [Verordnung \(EU\) 2020/2220](#)
 - o des Onlinezugangsgesetzes, insbesondere des § 1 Abs. 1 des OZG, sowie
 - o des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes

gerecht zu werden.

3. Handlungsvarianten

Grundsätzlich bestehen für jedes Land und den Bund folgende Handlungsvarianten.

- A. Verzicht auf den Aufbau einer digitalen staatlichen Daten- und Informationsinfrastruktur, in der die Daten und Informationen für die Landwirtschaft gebündelt werden.
- B. Länderübergreifender Betrieb, inklusive Pflege und Weiterentwicklung, einer Daten- und Informationsinfrastruktur auf Basis der GeoBox-Infrastruktur, gemäß dem angehängten Entwurf der Ländervereinbarung
- C. Eigene Entwicklung und Betrieb einer Daten- und Informationsinfrastruktur für die Landwirtschaft in den Ländern
- D. Länderübergreifende Entwicklung und Betrieb einer neuen Daten- und Informationsinfrastruktur für die Landwirtschaft.

Auf Grundlage der Handlungsempfehlungen der Machbarkeitsstudie des Fraunhofer IESE² sollte Variante A. nicht Betracht gezogen werden, da unter der Beachtung des Digitalisierungsgrads der Gesellschaft die zuvor genannten Ziele nur unzureichend erreicht werden können. Somit verbleiben als relevante Handlungsoptionen die Varianten B, C und D.

Vorab der weiteren Ausführungen zu den relevanten Handlungsvarianten ist anzumerken, dass eine IT-Infrastruktur für Daten- und Informationen staatlicher Institutionen für die Landwirtschaft durch staatliche Stellen entwickelt und betrieben werden sollte. Von einer Beauftragung der Privatwirtschaft zur Entwicklung und zum Betrieb ist aufgrund des hoheitlichen Auftrags und der Anforderungen des Datenschutzrechts, insbesondere der DSGVO, abzusehen. Zu diesem Ergebnis kommt neben der Agrarministerkonferenz¹² auch der Deutsche Bundestag¹³.

¹² vgl. TOP 23 und 24 der Agrarministerkonferenz in Mainz, 2019.

¹³ vgl. BT-Drucksache 19/10147.

4. Wirtschaftlichkeitsbewertung der relevanten Handlungsvarianten

Um eine Handlungsempfehlung treffen zu können, werden nachfolgend die Kosten zur Umsetzung der unter Ziffer 3 dargestellten Varianten B, C, und D mit einander verglichen. Mögliche Einnahmen werden im Rahmen des Vergleichs nicht beachtet, da angenommen wird, dass die staatlichen Leistungen, die durch die Bereitstellung einer IT-Infrastruktur erbracht werden, gebührenfrei sind.

Variante B (Ländervereinbarung zur GeoBox-Infrastruktur gemäß Anlage)

Die Variante B stellt eine bereits in der landwirtschaftlichen Praxis eingeführte Leistung dar, die bisher ausschließlich für die Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz und als Pilotprojekt für andere Länder durch das Land Rheinland-Pfalz bereitgestellt wird. Der Implementierung dieser Leistung ging ein langjähriger konzeptioneller und technischer Entwicklungsprozess vorweg, der schätzungsweise Kosten i.H.v. mehr als 500.000 € verursachte. Aufbauend auf diesem Entwicklungsprozess bietet das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen einer Ländervereinbarung den Betrieb, die Pflege und die Weiterentwicklung einer IT-Infrastruktur für eine Daten- und Informationsplattform für die Landwirtschaft an. Als unmittelbare Leistung zur Erreichung des unter Ziffer 3 dargestellten I. Ziels wird als erste Teilkomponente der IT-Struktur ein GIS-Viewer auf ESRI-Basis, der sogenannte GeoBox-Viewer angeboten.

Der GeoBox-Viewer ermöglicht es sowohl georeferenzierte Basis- als auch Fachdaten, die für die Landwirtschaft relevant sind, darzustellen. Darüber hinaus können Endnutzer diese Daten mit ihren betriebseigenen Schlaggeometrien überschneiden.

Unabhängig von der Anzahl der Länder, die diese Leistung in Anspruch nehmen möchten, fallen für das Land Rheinland-Pfalz bei der bundesweiten Bereitstellung des GeoBox-Viewers Kosten i.H.v. 232.000 € pro Jahr an. Eine detaillierte Leistungsbeschreibung, welche die technischen Komponenten und die damit verbundenen Kosten darlegt, ist in der Anlage beigefügt. In Abhängigkeit der Anzahl der Länder, die sich an der Ländervereinbarung teilnehmen verringern sich die Kosten für die einzelnen Länder, da die Gesamtkosten von **232.000 € pro Jahr anteilig** nach dem in der Anlage beigefügten Finanzierungsschlüssel **umgelegt** werden.

Aufbauend auf diese Leistungen erscheint es möglich die weiteren unter Ziffer 2 dargestellten Ziele zu erreichen, wobei bei den notwendigen Weiterentwicklungen zusätzliche Kosten für die Länder anfallen. Diese zusätzlichen Leistungen sind lediglich perspektivisch und durch weitere Untervereinbarungen anzustoßen.

Variante C (eigenständige Neuentwicklung einer IT-Infrastruktur)

Bei Variante C müsste jedes Land eine eigene IT-Infrastruktur zum Betrieb einer Daten- und Informationsplattform für die Landwirtschaft aufbauen. Dazu müsste jeweils vorab des Aufbaus ein Konzept sowie ein Lastenheft erarbeitet werden. Die Kosten für diese Vorarbeiten sind nur ungenau abschätzbar. Die Machbarkeitsstudie des Fraunhofer IESE² veranschlagt für einen solchen Vorentwicklungsprozess mindestens 500 Personentage. Unter der Annahme, dass diese Vorarbeiten durch ausgewiesene Fachexperten erfolgt, sind dabei für einen Personentag mindestens 1000 Euro zu veranschlagen, sodass allein der **Vorentwicklungsprozess einmalige Kosten i.H.v. mindestens 500.000 € verursacht.**

Zu den Kosten für den Aufbau, die Implementierung, den Betrieb und die Pflege einer neu zu entwickelnden IT-Infrastruktur können zum jetzigen Zeitpunkt keine verlässlichen Schätzungen erfolgen.

Variante D (länderübergreifende Neuentwicklung einer IT-Infrastruktur)

Die Variante D unterscheidet sich aus wirtschaftlicher Sicht vornehmlich dadurch, dass die Kosten, die durch die Entwicklung, den Aufbau, die Implementierung, den Betrieb und die Pflege einer neu zu entwickelnden IT-Infrastruktur entstehen, durch die Länder, die sich an der IT-Infrastruktur beteiligen, anteilig getragen werden.

Neben den reinen IT-Entwicklungskosten, bedarf die gemeinsame Neuentwicklung einer länderübergreifenden IT-Infrastruktur einen umfassenden Abstimmungsprozess zwischen den beteiligten Ländern. Dieser Abstimmungsprozess würde in erheblichem Umfang zusätzliche Kosten verursachen.

Auch bei dieser Variante müssen **für den Vorentwicklungsprozess Kosten i.H.v. mindestens 500.000 € veranschlagt** werden. Die **weiteren Kosten sind auch hier nicht abschätzbar.**

5. Bewertung der Risiken

Da, wie bereits unter Ziffer 4 dargelegt, keine Einnahmen erwartet werden, bezieht sich die nachfolgende Risikobewertung lediglich auf die Ausgabenseite.

Mögliche Risiken, die mit den Handlungsvarianten B, C und D einhergehen könnten, sind:

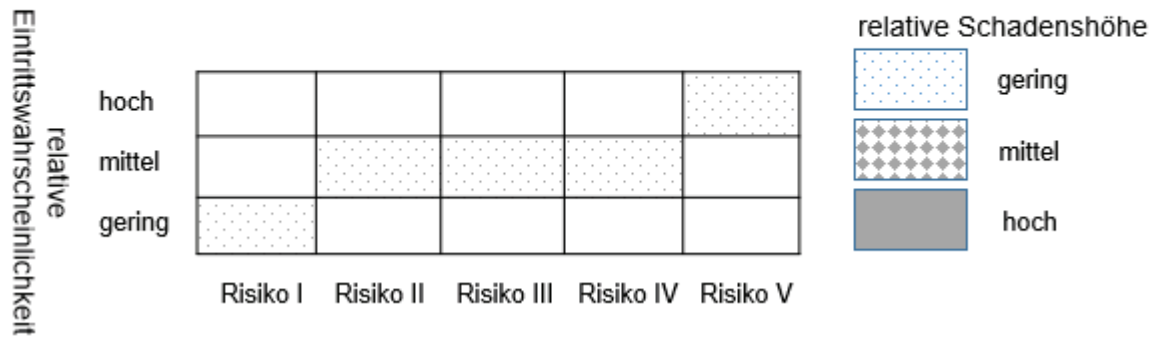
- steigende Kosten durch unerwartete zusätzliche Arbeitstage der konzeptionellen Vorentwicklung (Risiko I)
- steigende Kosten durch zusätzlichen Abstimmungsbedarf auf Länderebene (Risiko II)
- steigende Kosten für die beteiligten Länder in Folge geringer Länderbeteiligung an der Entwicklung und dem Betrieb der IT-Infrastruktur (Risiko III)
- unvorhersehbare Kosten der IT-technischen Entwicklung einer Daten- und Informationsinfrastruktur (Risiko IV)
- unvorhersehbare Kosten des Betriebs und der Pflege einer Daten- und Informationsinfrastruktur (Risiko V)

Nachfolgende Matrizen stellen vergleichend für die Varianten B, C und D die relative Eintrittswahrscheinlichkeit der zuvor genannten Risiken und deren relative Schadenshöhen dar.

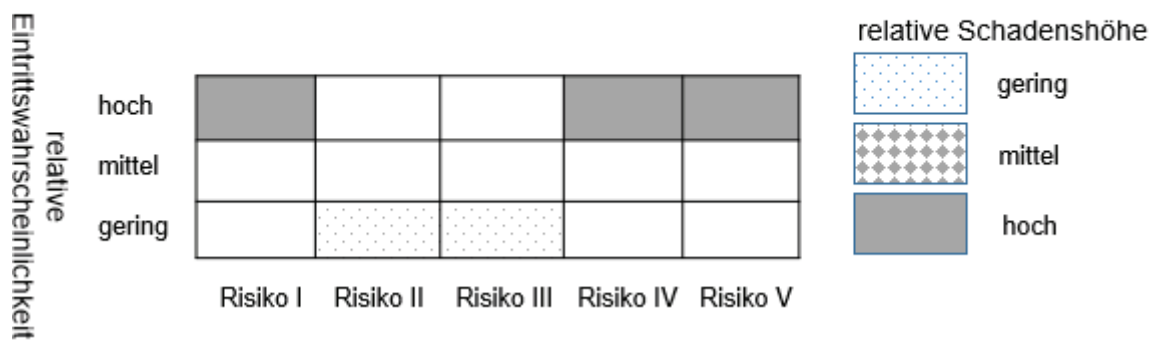
Aus den Matrizen geht hervor, dass die Variante B mit den geringsten wirtschaftlichen Risiken verbunden ist.

Da bisher keine vergleichbaren IT-Infrastrukturen bestehen, ist es ohne eine vertiefende vergleichende Analyse von bereits implementierten IT-Systemen anderer öffentlichen Verwaltungen derzeit nicht möglich, die potenziellen Risiken monetär zu bewerten. Da eine vertiefende Risikoanalyse im Vergleich zum Kostenvolumen der Ländervereinbarung einen unangemessen hohen Arbeitsaufwand verursachen würde wird auf diese verzichtet.

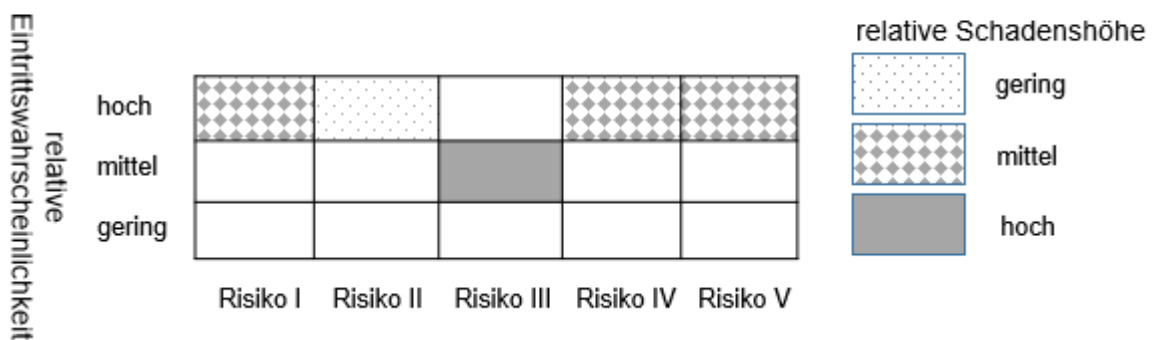
**Risikobewertung Variante B
(Ländervereinbarung zur GeoBox-Infrastruktur gemäß Anlage)**



**Risikobewertung Variante C
(eigenständige Neuentwicklung einer IT-Infrastruktur)**



**Risikobewertung Variante D
(länderübergreifende Neuentwicklung einer IT-Infrastruktur)**



6. Ergebnis

6.1 Entscheidungsvorschlag

Aus Ziffer 5 geht hervor, dass Variante B (Ländervereinbarung zur GeoBox-Infrastruktur gemäß Anlage) die unmittelbar kostengünstigste Variante ist.

Dies leitet sich daraus ab, dass die notwendigen Kosten zur Vorentwicklung einer IT-Infrastruktur entfallen. Darüber hinaus umfassen die dargestellten jährlichen Kosten, die bei Variante B anfallen, bereits die Kosten für den Betrieb sowie die Pflege der IT-Infrastruktur. Diese Kosten sind für die anderen Varianten zum Zeitpunkt der Erstellung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht abschätzbar. Diese Feststellung führt u.a. dazu, dass die unter Ziffer 5 genannten Risiken der Varianten C und D gravierendere negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens haben können.

6.2 Kriterien zur Erfolgskontrolle

Unter Ziffer 2 werden folgende 3 Ziele der Ländervereinbarung aufgeführt:

- I. Gebündelte Visualisierung freiverfügbarer georeferenzierter Daten und Informationen von staatlichen Institutionen für die Landwirtschaft
- II. Entwicklung und Implementierung digitaler Hilfsmittel zum Bezug und Verarbeitung staatlicher betriebsbezogener Daten durch die Landwirtschaft
- III. Entwicklung und Implementierung digitaler Entscheidungshilfen und digitaler Kommunikationsmittel zur Übermittlung von Daten und Informationen für die Landwirtschaft

Um im späteren Verlauf des Vorhabens eine Erfolgskontrolle, mit dem Ziel Verbesserungen der Wirtschaftlichkeit zu erreichen, durchführen zu können, werden ein Zeitplan sowie Kriterien zur Zielerreichungs- und Wirkungskontrolle festgelegt.

Aus dem nachfolgend dargestellten Zeitplan und dem angehängten Entwurf der Ländervereinbarung zum gemeinsamen Betrieb der GeoBox-Infrastruktur geht hervor, dass die Ziele II und III perspektivische Ziele sind und nicht unmittelbar durch die Ländervereinbarung umgesetzt werden können. Daher beziehen sich nachfolgende Ausführungen ausschließlich auf die Erfolgskontrolle des I. Ziels.

Zeitplan der Zielerreichung

- a. Erreichung des Ziels I: 6 Monate nach Abschluss der Ländervereinbarung
- b. Erreichung des Ziels II: Abhängig von zusätzliche Untervereinbarungen (weitere Anhänge) gemäß Ländervereinbarung
- c. Erreichung des Ziels III: Abhängig von zusätzliche Untervereinbarungen (weitere Anhänge) gemäß Ländervereinbarung

Kriterien zur Zielerreichungskontrolle

Um zu überprüfen, ob das Ziel I erreicht wurde, wird als Indikator festgelegt, ob der GeoBox-Viewer für das an der Ländervereinbarung beteiligte Land für die Endnutzer online erreichbar implementiert wurde.

Kriterien zur Wirkungskontrolle

Wie unter Ziffer 2 dargelegt wurde, soll die Implementierung einer Daten- und Informationsplattform für die Landwirtschaft dazu dienen, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes sowie des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes, Wissen und Informationen der staatlichen Stellen zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit der Landbewirtschaftung, der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe sowie der Stärkung des Ländlichen Raums, für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bereitzustellen. Da die potenzielle Zielgruppe Wissen und Informationen zu diesen Themen auch von anderen nicht staatlichen Stellen bzw. auch über analoge Informationskanäle erhalten kann, ist es nicht möglich, in späteren Wirkungskontrollen zu untersuchen, ob die Maßnahme ursächlich für die Zielerreichung war. Daher werden nur Indikatoren zur Feststellung der Eignung der Maßnahme festgelegt. Diese Indikatoren sind:

- Anzahl der Fachdaten und -informationen, die in dem an der Ländervereinbarung beteiligten Land für die Landwirtschaft relevant sowie auf digitalem Weg frei zugänglich sind und GeoBox-Viewer veröffentlicht wurden
- Anzahl der Aufrufe des GeoBox-Viewers
- Zufriedenheit der Endnutzer in der Landwirtschaft
- Zufriedenheit der AKIS¹⁴-Beratungskräfte des an der Ländervereinbarung beteiligten Landes

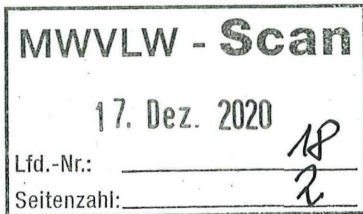
¹⁴ AKIS = Agricultural Knowledge and Information System; auf deutsch: Wissens- und Informationssystem für die Landwirtschaft.

Anlage

- Entwurf einer Ländervereinbarung über den gemeinsamen Betrieb einer gemeinsamen EDV-Lösung - der GeoBox-Infrastruktur - zur Bereitstellung von georeferenzierten Basis- und Fachdaten sowie Fachinformationen für die Landwirtschaft
- Leistungsbeschreibung des GeoBox-Viewers
- Finanzierungsschlüssel gemäß § 3 Nr. 4 der Länder-Vereinbarung über den gemeinsamen Betrieb der GeoBox-Infrastruktur

Anmerkung:

Die Erstellung der vorliegenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung beanspruchte 30 Stunden und erfolgte durch eine Person des 4. Einstiegsamtes. Gemäß der Personalkostensätze des Landesamtes für Finanzen Rheinland-Pfalz sind durch die Erstellung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Personalkosten i.H.v. rund 3.000 € entstanden.



Rheinland-Pfalz

STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Herrn Dr. Volker Wenghoefer
Stiftsstraße 9
55116 Mainz

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

16. Dezember 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6021-1#2020/31		Dörte Büchel	06131 16-4082
Bitte immer angeben!		Doerte.Buechel@stk.rlp.de	

**Ländervereinbarung zur GeoBox-Infrastruktur zur Bereitstellung von
georeferenzierten Basis - und Fachdaten sowie Fachinformationen für die
Landwirtschaft**

hier: Übersendung Vollmacht

Sehr geehrter Herr Dr. Wenghoefer,

als Anlage übersende ich gemäß § 2 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung
- GGO - in Verbindung mit Artikel 101 der Verfassung für Rheinland-Pfalz die
Bevollmächtigung der Ministerpräsidentin zur Unterzeichnung der o.g. Länder-
vereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Oliver Kratz

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

Gemäß § 2 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Staatskanzlei und die Ministerien (Gemeinsame Geschäftsordnung - GGO -) vom 12. November 2014 in Verbindung mit Artikel 101 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erteile ich hiermit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Dr. Volker Wissing,

VOLLMACHT

zur Unterzeichnung einer Ländervereinbarung mit den Agrarressorts der Länder Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Saarland und dem Freistaat Thüringen über den gemeinsamen Betrieb einer gemeinsamen EDV-Lösung zur Bereitstellung von georeferenzierten Basis- und Fachdaten sowie Fachinformationen für die Landwirtschaft.

Diese Vollmacht schließt die Erteilung einer Untervollmacht mit ein.

Mainz, 16. Dezember 2020

